

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Feierabendhalle im Erholungswald der Stadt Viernheim

1. Überlassung

Die Stadt Viernheim stellt die städt. offene Halle (Feierabendhalle) im Erholungswald neben dem Waldstadion und die innerhalb des Stadiongelandes vorhandenen Toiletten mit Lagerraum für Vereinsveranstaltungen zur Verfügung.

Die Überlassung ist jeweils beim Magistrat schriftlich zu beantragen.

2. Bereitstellung von Planenbehängen

Zum seitlichen Schließen der Halle können bei der Stadt Viernheim Planenbehänge einschließlich der Aufhängerohre ausgeliehen werden. Werden Planen benötigt, müssen diese durch den Veranstalter bei der Stadt (Bauhof) abgeholt und wieder dorthin zurückgebracht werden.

Das Anbringen derselben ist Sache des Veranstalters. Die Stadt kann zur Anbringung der Planen einen Arbeiter zur Anleitung zur Verfügung stellen. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.

3. Elektrische Stromversorgung

Den Veranstaltern wird durch die Stadt ein Stromanschluß zur Verfügung gestellt. Hierzu ist ein mit 12 Steckdosen (16 Amp.), 1 Steckdose (5x16 Amp.) und 1 Steckdose (5x32 Amp.) und den entsprechenden Sicherungen bestückter Verteilerkasten vorhanden, der vom Veranstalter anzubringen ist. Der Anschluß erfolgt über einen separaten Zähler.

Stromkosten trägt der Veranstalter.

Die Inbetriebnahme und Ablesung des Zählers vor und nach der Veranstaltung hat der Veranstalter bei den Stadtwerken zu beantragen.

Eine Beleuchtungseinrichtung wird von der Stadt nicht gestellt.

4. Wasserversorgung

Für die Wasserversorgung steht ein Hydrantenanschluß unmittelbar hinter dem Stadionzaun zur Verfügung. Zur Wasserentnahme ist bei den Stadtwerken ein Standrohr mit Wassermesser zu beantragen.

Den Verbrauch muß der Veranstalter mit den Stadtwerken abrechnen.

5. Abwasser

An den beiden Regenfallrohren gegen das Stadion sind 2 " starke Anschlußrohre vorhanden. Für das Wiederanbringen der Verschlusskappen ist der Veranstalter zuständig.

6. Bühneneinbau

Die Beschaffung und das Aufstellen einer Bühne ist Sache des Veranstalters. Die Stadt kann zum Aufstellen der Bühne einen Arbeiter zur Anleitung zur Verfügung stellen. Die Kosten dafür hat der Veranstalter zu tragen.

7. Haftung

Eine Haftung der Stadt für Sach- und Personenschäden bei der Benutzung der Halle kann nur erfolgen, wenn Schäden unmittelbar auf Fehler oder Mängel an der Hallenkonstruktion zurückzuführen sind.

Eine Haftung der Stadt für Schäden, die auf das Einwirken unvorhersehbarer Ereignisse auf die Hallenkonstruktion zurückzuführen sind, scheidet aus.

Die Stadt haftet auch nicht für Schäden, die durch den Waldbestand und die Benutzung der Zuwege entstehen.

Dem Veranstalter ist bekannt, daß die Veranstaltung außerhalb der städt. Bebauung in einem Waldgelände stattfindet und daß nur provisorische Wege vorhanden sind.

Der Veranstalter ist für die Sicherheit aller von ihm in die Halle ein- oder angebrachten Einrichtungen -auch der von der Stadt leihweise zur Verfügung gestellten Gegenstände- verantwortlich.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß bei anzubringenden Installationen die allgemein üblichen Vorschriften und Richtlinien zu beachten sind.

Für Schäden und Verluste an der Halle bzw. an leihweise zur Verfügung gestellten Gegenständen kann die Stadt den Veranstalter ersatzpflichtig machen, sofern der Veranstalter in der Lage gewesen wäre, das Eintreten derartiger Ereignisse zu vermeiden.

Eine Bewachung seitens der Stadt erfolgt nicht.

Für Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung ist der Veranstalter zuständig. Dies gilt auch für das unmittelbar angrenzende Waldgelände und die Toilettenanlagen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die möglichen Risiken durch den Abschluß einer Haftpflichtversicherung abzudecken.

8. Waldbrandgefahr

Die Forstbehörde hat sich vorbehalten, bei extremer Trockenheit und Waldbrandgefahr die Benutzung der Halle zu verbieten. Sollte dieser Fall eintreten, kann die Stadt Viernheim auch bei bereits festgelegten Veranstaltungsterminen in keiner Weise regreßpflichtig gemacht werden.

Wird die Durchführung einer Veranstaltung von der Aufstellung einer Brandwache abhängig gemacht, ist dies Sache des Veranstalters.

Der Veranstalter verpflichtet sich, während der Veranstaltung die Besucher wiederholt darauf hinzuweisen, daß allgemein im Waldgebiet Rauchverbot besteht und daß außerhalb der um die Halle führenden Abschränkung auf keinen Fall geraucht werden darf.

9. Abstellen von Fahrzeugen

Im Waldgelände und insbesondere innerhalb der Abschrankung dürfen aus Sicherheitsgründen keine Fahrzeuge geparkt werden. Zum Parken steht der Parkplatz an der Lorscher Straße und die Fläche vor dem Eingang zum Vogelpark zur Verfügung.

10. Säuberung

Nach Benutzung der Halle ist diese und das angrenzende Gelände von angefallenen Abfällen und Unrat durch den Veranstalter zu säubern. Geschieht dies nicht, werden diese Arbeiten von der Stadt auf Kosten des Veranstalters vorgenommen.

Für Veranstaltungen haben die Veranstalter eine Kautions für die Reinigung in Höhe von 400,00 DM / 200,00 Euro zu stellen.

Diese Kautions hat in Form einer Hinterlegung eines entsprechenden Verrechnungsschecks beim Hauptamt - Abt. Kultur und Sport - zu erfolgen. Nach vorschriftsmäßiger Reinigung der benutzten Halle ist der Verrechnungsscheck wieder dem Aussteller zurückzugeben.

11. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Feierabendhalle wird wegen der Erhebung einer Benutzungsgebühr folgende Unterteilung vorgenommen:

- a) Veranstaltungen Viernheimer Veranstalter
- b) Veranstaltungen von Auswärtigen

Für die Benutzung der Feierabendhalle durch Viernheimer Veranstalter wird bei Übernahme der Verbrauchskosten eine Benutzungsgebühr nicht erhoben.

Von auswärtigen Veranstaltern wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 150,00 DM / 80,00 Euro pro Tag erhoben.

Die Gebühren sind Netto-Beträge. Auf diese Beträge wird die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 14 % erhoben.

In Zweifelsfällen ist der Magistrat ermächtigt, Gebührenbefreiungen auszusprechen.

12. Betriebserlaubnis

Der Veranstalter verpflichtet sich, beim Ordnungsamt der Stadt Viernheim die für den Ausschank erforderliche Konzession einzuholen. Er verpflichtet sich weiter, die nach dem Gaststättengesetz, der Hygieneverordnung und des Bundesseuchengesetzes geltenden Vorschriften einzuhalten.

13. Besondere Gebühren

Die Gebühren für GEMA, Sperrzeitverlängerung, Tanzerlaubnis etc. hat der Veranstalter zu tragen.

14. Verantwortung des Veranstalters

Sofern nicht durch Eintragung im Vereinsregister die Verantwortlichkeit geregelt ist, muß vor der Veranstaltung der oder die verantwortliche Person, die für die Einhaltung der Benutzungsordnung zuständig sind, der Stadt Viernheim benannt werden.

15. Änderung der Benutzungsordnung

Die Stadt Viernheim kann die Benutzungsordnung jederzeit ändern und auch auf bereits festgelegte Veranstaltungen anwenden, sofern keine Unbilligkeiten für den Veranstalter verbunden sind.

Viernheim, den 17.02.1978

Der Magistrat der Stadt Viernheim:

gez. Bugert

Bürgermeister

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.03.1978 in Kraft.